Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7929**

17. Wahlperiode 29. 11. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7694 –

Deutsche Rüstungsexporte und Kindersoldaten

Vorbemerkung der Fragesteller

UNICEF geht davon aus, dass derzeit weltweit mehr als 250 000 Kinder und Jugendliche als Soldatinnen und Soldaten missbraucht werden. Sie müssen sich an Kampfhandlungen beteiligen, werden als Spione eingesetzt, müssen Boten- und Kochdienste verrichten und viele werden sexuell missbraucht. Bevorzugte Waffen der Kindersoldaten sind Kleinwaffen und leichte Waffen, da diese in der Handhabung für die Kinder und Jugendlichen leicht zu erlernen und leichter zu tragen sind.

Im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) hat sich Deutschland zusammen mit 139 anderen Staaten durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention über die Rechte des Kindes und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll betreffend der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verpflichtet, aktiv gegen diesen Missbrauch vorzugehen und alle fünf Jahre einen Bericht vorzulegen.

Der für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und das Fakultativprotokoll zuständige UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat bei der letzten Behandlung des Staatenberichtes für Deutschland 2008 die Bundesregierung aufgefordert, die Einführung eines Verbotes von Rüstungsexporten für Staaten zu prüfen, in denen Minderjährige entweder tatsächlich oder potentiell für Feindseligkeiten rekrutiert werden und eingesetzt werden können (www.crin.org/docs/47g.pdf). Dieses wurde bislang nicht umgesetzt.

Nach dem letzten Bericht des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten vom April 2011 werden in folgenden Staaten Kinder bzw. Minderjährige von den Streitkräften und/oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen als Soldatinnen und Soldaten missbraucht: Afghanistan, Burundi, Elfenbeinküste, Indien, Indonesien, Irak, Israel und den Palästinensischen Autonomiegebieten, Jemen, Kolumbien, DR Kongo, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Thailand, Tschad, Uganda und der Zentralafrikanischen Republik. Außerdem erklärte die Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten, Radhika Coomaraswamy, dass im bewaffneten Konflikt in Libyen auf beiden Seiten Minderjährige als Soldaten eingesetzt wurden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 24. November 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und dass in diesen Staaten und Regionen insbesondere Kleinwaffen und leichte Waffen (wie z. B. tragbare Mörser oder Raketenwerfer) die Hauptbewaffnung ausmachen und für den weitaus größten Teil der Opfer unter der Zivilbevölkerung, darunter viele Kinder, verantwortlich sind, verdient das Exportverhalten der Bundesregierung bei Kleinwaffen und leichten Waffen gegenüber diesen Staaten und Regionen besondere Aufmerksamkeit.

1. In welcher Form hat die Bundesregierung die Aufforderung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes umgesetzt und geprüft, ein spezielles Verbot für den Verkauf von Waffen einzuführen, wenn das Bestimmungsland ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen – oder möglicherweise – zum Militärdienst rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen, und zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung dabei diesbezüglich gelangt?

Über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung nach Maßgabe der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und des „Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Danach wird der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland besonderes Gewicht beigemessen. In diesem Rahmen ist gemäß dem Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts unter anderem zu prüfen, ob im Endbestimmungsland ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt worden ist und ob gesetzliche Maßnahmen getroffen worden, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass zur Ausfuhr vorgesehene Kleinwaffen oder leichte Waffen unter Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention oder das Fakultativprotokoll gegen Kinder bzw. Minderjährige eingesetzt oder an Kindersoldaten ausgehändigt werden, wird die Ausfuhrgenehmigung versagt.

2. In welchen Staaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Minderjährige zu einem Dienst in den Streitkräften herangezogen bzw. bei freiwilliger Bewerbung aufgenommen?

Gemäß den der Bundesregierung vorliegenden Angaben, u. a. gestützt auf den „Child Soldiers Global Report 2008“, liegt in den nachfolgend genannten Staaten das Mindestalter für die Rekrutierung Freiwilliger unter 18 Jahren, inklusive der Rekrutierung zu Ausbildungszwecken oder als Kadetten: Ägypten, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Großbritannien, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Iran, Irland, Israel, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kapverdische Inseln, Kasachstan, Kenia, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kirgisische Republik, Kuba, Libanon, Libyen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Moldawien, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan, Papua Neu Guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Sambia, Sao Tome und Principe, Seychellen, Singapur, Tansania, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Ungarn, Vietnam, Weißrussland, Zypern.

3. In welchen Staaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Minderjährige bei bewaffneten Konflikten oder für bewaffnete Sicherungsaufgaben eingesetzt?

Die Kenntnisse der Bundesregierung decken sich mit den Angaben der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für das Thema „Kinder und bewaffnete Konflikte“, die in den jährlichen Bericht des VN-Generalsekretärs Eingang finden (vgl. VN-Dokument A/65/820–S/2011/250 vom 23. April 2011). Danach sind im Berichtszeitraum in folgenden Staaten Kindersoldaten zum Einsatz gekommen: Afghanistan, Demokratische Republik Kongo, Irak, Jemen, Kolumbien, Myanmar, Nepal, Philippen, Somalia, Sri Lanka, Sudan/Südsudan, Tschad, Uganda sowie Zentralafrikanische Republik. Die Angaben beziehen sich auf Parteien, die Kinder für bewaffnete Konflikten rekrutieren und darin einsetzen.

4. Wie viele Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen, leichten Waffen und der jeweiligen Munition (im Sinne der Ausfuhrliste Teil 1 A, Position A001, A002, A003) wurden seit 2002 in die in den Fragen 1 und 2 aufgeführten Staaten erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und unter Angabe des jeweiligen Waffentyps, der Stückzahl und des Warenwertes der Genehmigung)?

Angesichts der Vielzahl der angefragten Staaten verweist die Bundesregierung auf die in den Jahresberichten gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern nach Staaten aufgeteilten Angaben zu den Gesamtwerten der Ausfuhrgenehmigungen für die Positionen ML1, ML2 und ML3 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU. Diese entsprechen den Positionen A001, A002, A003 der Ausfuhrliste Teil I A. Die Listenpositionen gehen teils über die in der Frage angesprochenen Kleinwaffen und leichten Waffen samt jeweiliger Munition hinaus. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Genehmigungen sowie nach Waffentyp und Stückzahl ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im 12. Jahresbericht für das Jahr 2009 finden sich die vorgenannten Angaben auf S. 10 ff. Der Jahresbericht für das Jahr 2010 befindet sich noch in der Abstimmung, Zahlen für das laufende Jahr 2011 liegen noch nicht vor.

5. Welche Waffentypen und Munitionstypen wurden seit 2002 tatsächlich in die in den Fragen 1 und 2 aufgeführten Staaten exportiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und unter Angabe des jeweiligen Waffentyps, der Stückzahl und des Warenwertes)?

Nur bei den dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegenden Kriegswaffen erfasst das Statistische Bundesamt im Rahmen des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs die tatsächlichen Ausfuhren entsprechend der Systematik der Kriegswaffenliste. Angesichts der Vielzahl der angefragten Staaten verweist die Bundesregierung auf die in den Berichten der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter nach Staaten aufgeteilten Angaben zu den Gesamtwerten der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen. Im Rüstungsexportbericht für das Jahr 2009 finden sich diese Angaben auf Seite 44. Der Rüstungsexportbericht für das Jahr 2010 befindet sich noch in der Abstimmung, Zahlen für das laufende Jahr 2011 liegen noch nicht vor. Eine Erfassung nach einzelnen Waffen- oder Munitionstypen erfolgt jedoch nicht.

Die tatsächlichen Ausfuhren sonstiger Rüstungsgüter werden statistisch nicht erfasst.

6. Wie viele Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen, leichten Waffen und der jeweiligen Munition (im Sinne der Ausfuhrliste Teil 1 A, Position A001, A002, A003) wurden seit 2002 für die folgenden Staaten erteilt: Afghanistan, Burundi, Elfenbeinküste, Indien, Indonesien, Irak, Israel und die Palästinensischen Autonomiegebiete, Jemen, Kolumbien, DR Kongo, Libyen, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Thailand, Tschad, Uganda und die Zentralafrikanische Republik (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren und unter Angabe des jeweiligen Waffentyps, der Stückzahl und des Warenwertes der Genehmigung)?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Welche Waffentypen und Munitionstypen wurden seit 2002 tatsächlich in die in Frage 6 aufgeführten Staaten exportiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und unter Angabe des jeweiligen Waffentyps, der Stückzahl und des Warenwertes)?

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. In welcher Weise ist die Bundesregierung bislang der Aufforderung des Ausschusses für die Rechte der Kinder der Vereinten Nationen nachgekommen, den Verkauf von Waffen an Staaten, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden und werden können, zu verbieten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

9. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen ein Verbot von Waffenexporten an Staaten, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden?

Die Bundesregierung berücksichtigt den Schutz von Kindern bei ihren rüstungsexportkontrollpolitischen Entscheidungen bereits ausreichend nach Maßgabe der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und des „Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ – siehe Antwort zu Frage 1.

10. Welchen Stellenwert hat die Existenz von Kindersoldaten im Empfängerland deutscher Rüstungsexporte im Genehmigungsverfahren für diesen Rüstungsexport?

Siehe Antwort zu Frage 1.

11. In wie vielen Fällen und in welche Länder wurde seit 2002 der Export von Kleinwaffen und leichten Waffen aufgrund der Erwägungen des Fakultativprotokolls betreffend der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten nicht genehmigt (bitte auch unter Angabe der Stückzahl und des beantragten Genehmigungswertes)?

Dies wird statistisch nicht erfasst.

12. Wie schließt die Bundesregierung aus, dass die von ihr genehmigten Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen gegen Kinder bzw. Minderjährige eingesetzt werden und nicht Kindern und Minderjährigen ausgehändigt werden?

Die Bundesregierung trifft jede Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter nach Maßgabe der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und des „Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. In diesem Rahmen ist gemäß dem Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts unter anderem zu prüfen, ob im Endbestimmungsland ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt worden ist und ob gesetzliche Maßnahmen getroffen worden sind, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass zur Ausfuhr vorgesehene Kleinwaffen oder leichte Waffen unter Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention oder das Fakultativprotokoll gegen Kinder bzw. Minderjährige eingesetzt oder an Kindersoldaten ausgehändigt werden, wird die Ausfuhrgenehmigung versagt.

13. Wie überprüft die Bundesregierung die Einhaltung eventueller diesbezüglicher Zusagen aus den Empfängerstaaten?

Die Glaubwürdigkeit eventueller Zusagen aus den Empfängerstaaten wird vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Rahmen der Prüfung nach Maßgabe der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und des „Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ beurteilt.

14. Wie schließt die Bundesregierung aus, dass exportierte Waffen von den Empfängerländern illegal an Drittstaaten weitergegeben werden?

Der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und die entsprechenden Regelungen der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 sehen eine Prüfung des Endverbleibs vor Genehmigungserteilung (ex ante) vor. Nach den Regelungen des Gemeinsamen Standpunktes werden Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Im Einklang hiermit werden von der Bundesregierung vor Erteilung einer Genehmigung für Lieferungen von Rüstungsgütern alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet.

Durch die Ex-ante-Prüfung wird von vornherein gesichert, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

15. In welchen der in Frage 6 aufgeführten Staaten sind seit 2002 Waffen aus deutscher Produktion aufgetaucht obwohl die Bundesregierung keine entsprechende Genehmigung erteilt hat?

In den Staaten Afghanistan, Irak, Nepal, Philippinen, Indonesien und Libyen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Waffen festgestellt worden, die möglicherweise aus deutscher Produktion stammen könnten.

16. Die Streitkräfte welcher der folgenden Staaten Afghanistan, Burundi, Elfenbeinküste, Indien, Indonesien, Irak, Israel und die Palästinensischen Autonomiegebiete, Jemen, Kolumbien, DR Kongo, Libyen, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Thailand, Tschad, Uganda und Zentralafrikanische Republik haben seit 2002 militärisches Gerät aus Bundeswehrbeständen erhalten und/oder wurden durch Bundeswehrpersonal ausgebildet?

Seit 2002 erfolgten Abgaben aus Bundeswehr-Überschussmaterial an:

Afghanistan: Handwaffen sowie Sanitätsmaterial,

Irak: ca. 470 Lastkraftwagen, Krankenwagen, Lastanhänger, Baumaschinen sowie Sanitätsausstattung,

Israel: Flugabwehrsysteme, Sanitätsmaterial,

Jemen: Sanitätsmaterial,

Pakistan: Sanitätsmaterial,

Uganda: Sanitätsmaterial.

Seit 2002 haben folgende Staaten militärische Ausbildungshilfe (MAH) erhalten:

Afghanistan, Elfenbeinküste, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jemen, DR Kongo, Nepal, Pakistan, Thailand, Tschad, Uganda.

Im abgefragten Zeitraum unterstützte die Bundeswehr mit Beratergruppen im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung (AH-P) in Afghanistan und im Jemen.

Darüber hinaus wird Unterstützung im Einsatz in Afghanistan geleistet.

Deutsche Ausbilder sind ferner an der Ausbildung von Soldaten der somalischen Übergangsbundesregierung im Rahmen der EU Training Mission Somalia (EUTM SOM) beteiligt.

Ferner erfolgte eine Einweisung in das überlassene Material für die irakischen Streitkräfte.

17. Wie schließt die Bundesregierung bei diesen Maßnahmen aus, dass das Gerät und das Know-how auch an Kindersoldaten ausgehändigt wird bzw. gegen Kinder eingesetzt wird?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 12 verwiesen.

18. Wie gewährleistet die Bundeswehr, dass in den Streitkräften, die von der Bundeswehr unterstützt werden, keine Kindersoldaten eingesetzt werden?

Die von der Bundeswehr im Rahmen der MAH geleistete Unterstützung in Deutschland schließt die Teilnahme von sog. Kindersoldaten aus, eine Einreise nach Deutschland und Aufnahme der Ausbildung unterliegt dabei den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Unterstützung mit Beratergruppen der Bundeswehr im Rahmen der Ausstattungshilfe erfolgt nur auf der Grundlage, dass die Empfängerländer über ausreichend funktionstüchtige Strukturen verfügen, sich zu den Prinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekennen und eine ausreichende Gewähr für deren Einhaltung abgeben.

Die für Ausbildung bei EUTM SOM vorgesehenen Rekruten durchlaufen eine medizinische Untersuchung in Somalia und eine weitere in Uganda. Hierbei werden Gesundheit, körperliche Tauglichkeit und das Alter überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurde eine Reihe von Bewerbern ausgeschlossen, weil der Verdacht bestand, dass sie minderjährig waren.

Die afghanische Regierung und die Vereinten Nationen haben am 30. Januar 2011 einen Aktionsplan unterzeichnet, der konkrete Maßnahmen zur Unterbindung der Rekrutierung von Minderjährigen für die afghanischen Sicherheitskräfte vorsieht.

19. Wie erfolgt die Altersfeststellung bei jungen Rekruten, die keine gültigen Geburtsdokumente haben?

Es wird auf die Antworten zu Frage 18 verwiesen.

20. In welchen Fällen wurde die militärische Zusammenarbeit bzw. die Fortsetzung der militärischen Ausbildung seitens der Bundeswehr aufgrund der Tatsache abgebrochen, dass in den Streitkräften auch Minderjährige Dienst tun, und in welchen Fällen wurde sie aus welchen Gründen dennoch fortgesetzt?

Die Fortsetzung militärischer Zusammenarbeit mit Partnerländern im Sinne von Frage 16 wird fortlaufend vor dem Hintergrund der jeweiligen politischen- bzw. Menschenrechtslage ressortübergreifend überprüft. Diese führte im Fall von Guinea und dem Jemen zur Aussetzung bzw. Einstellung der Unterstützungsmaßnahmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333